

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN und GRÜNORDNUNGSPLAN

Fliederweg

2. ÄNDERUNG

(VEREINFACHTES ÄNDERUNGSVERFAHREN)

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 19.11.2018

Änderung

1. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Fliederweg wird für die Doppelhausgrundstücke Fl.Nrn. 1629 und 1630 der Gemarkung Flintsbach a.Inn (Bauparzellen 17 und 18) die ursprünglich festgesetzte talseitige Wandhöhe von maximal 6,7 m auf 7,7 m festgesetzt.

Die beiden Grundstücke haben eine sehr starke Hanglage. Damit der südliche Grundstücksteil als ebene Fläche genutzt werden kann, wird die neue talseitige Wandhöhe festgesetzt.

Zusätzlich wird die südliche Baugrenze für beide Doppelhausgrundstücke um 1 m nach Süden verschoben.

Im Lageplan zum Vorentwurf vom 19.11.2018 wurde diese beabsichtigte Bebauungsplanänderung eingetragen.

2. In der Gemeinderatssitzung am 09.10.2018 hat der Gemeinderat die Bebauungsplanänderung beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.11.2018 gebilligt.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert.

Änderungsverfahren

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Fliederweg werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Mit den Änderungen werden nachbarrechtliche Belange nicht beeinträchtigt. Es wird deshalb das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dem Landratsamt Rosenheim wird als berührte Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Für das Änderungsverfahren wird eine öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind gemäß § 13 Abs. 3 nicht erforderlich.

Flintsbach a.Inn, den 19.11.2018



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister